

93571/1-IV/10/00

OR DI. MARES / 218

Kesselgesetz; Schadensfälle;
Versandbehälterverordnung; CO₂-Flaschen;
Qualitätssicherungssysteme;
Erstprüfstellen; Überwachung

Erlass, RS 37

An den

Herrn Landeshauptmann von Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Schadensfälle an CO₂-Flaschen veranlassen das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu den folgenden Erläuterungen der Bestimmungen der Anlage A.2, Z 1.2 – 1.4 der Versandbehälterverordnung 1996 – VBV 1996, BGBl. Nr. 368/1996 i.d.F. BGBl. II, Nr. 255/1997.

Das Befüllen von Flaschen in Füllstellen ist in der o. g. Anlage zur VBV 1996 geregelt. Die Eignung der Füllstelle ist unter Zugrundelegung des Qualitätssystems von der Erstprüfstelle erstmalig zu bewerten, zu bescheinigen und in mindestens 3-jährigen Abständen zu kontrollieren. Die Sicherheit der Flaschen wird wesentlich von der Sicherheit der Füllvorgänge bestimmt. Der Füllvorgang ist nicht nur ein sicherheitstechnisch wesentlicher Vorgang, sondern auch der geeignete Zeitpunkt um die Betriebssicherheit der Gasflaschen während des gesamten Flaschenumlaufes zu überprüfen. Dazu dienen die Bestimmungen der Anlage A.2 zur VBV 1996.

Gemäß diesen Bestimmungen ist u. a. zu verhindern, dass verunreinigte Flaschen wieder befüllt werden. Bei CO₂-Flaschen wurden vor allem Verunreinigungen durch Wasser festgestellt. Daher sind Systeme, die das Eindringen von Wasser während des Betriebes verhindern können (zB Restdruckventile) zu bevorzugen. Eine andere Möglichkeit wäre, jede Flasche vor dem Wiederbefüllen einer inneren Untersuchung zu unterziehen.

Als weitere Möglichkeit bietet sich das Abwiegen der zur Füllung kommenden Flaschen an. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die an der Flaschenschulter eingeschlagenen Taraangaben nicht immer ausreichend genau sind. Das trifft vor allem dann zu, wenn an den Flaschen Änderungen (zB Ventiltausch) vorgenommen werden ohne das Taragewicht gegebenenfalls zu korrigieren. Die Methode der Taragewichtskontrolle erfordert eine exakte Gewichtserfassung der Flaschen samt Ventil und die Einrichtung von Systemen bei den Füllstellen zur zuverlässigen



Zuordnung der exakten Taraangaben zu den einzelnen Flaschen. Die Verwendung von Taraplaketten wird empfohlen.

Wenn die Gewichtskontrolle einen Hinweis auf eine Verunreinigung ergibt, ist eine Kontrolle der inneren Wandungen durchzuführen.

Die Verfahren zur Feststellung von Verunreinigungen oder Flüssigkeitsresten vor der Wiederbefüllung sind in das jeweilige Qualitätssystem des Füllbetriebes einzuarbeiten und sind von den Erstprüfstellen erstmalig zu bewerten und wiederkehrend zu kontrollieren. Das Füllstellenpersonal ist entsprechend einzuschulen.

Dies gilt sowohl für Füllwerke, in denen automatische oder halbautomatische Abfüllvorgänge stattfinden, als auch für solche, in denen die Abfüllvorgänge manuell vorgenommen werden. Bei automatischen oder halbautomatischen Füllanlagen, bei denen keine vollständige Restentleerung durchgeführt wird, muss auf andere plausible Weise das Erkennen von Fremdflüssigkeit sichergestellt werden. Das System ist in den entsprechenden Dokumenten des Qualitätssystems zu erläutern, sowie erstmalig und wiederkehrend von einer Erstprüfstelle zu bewerten.

Frau Landeshauptmann und die Herrn Landeshauptleute werden ersucht, die mit der Überwachung des Kesselgesetzes befassten Behörden zu informieren.

Erstprüfstellen und betroffene Gasefirmen werden von hier aus direkt informiert.

Wien, am 15. Februar 2000
Für den Bundesminister:
SL DDr. Zwerenz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

